

Publikation der öffentlichen Planauflage nach Art. 60 BauG Überbauungsordnung mit Baubewilligung

Einwohnergemeinde Trub

Öffentliche Planauflage und Bekanntmachung

- A. Überbauungsordnung (UeO) "Kiesabbau Schnidershus - Ergänzung Gebiet Loos" mit Zonenplanänderung**
- B. Baugesuch (Art. 88 Abs. 6 BauG) für Abbauerweiterung der bestehenden Kiesabbaustelle mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial**

Der Gemeinderat Trub bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG), Art. 26 des Baubewilligungsdekrets vom 22. März 1994 (BewD) folgende Akten zur öffentlichen Auflage:

A) UeO "Kiesabbau Schnidershus - Ergänzung Gebiet Loos"

Überbauungsordnung " Kiesabbau Schnidershus - Ergänzung Gebiet Loos " bestehend aus:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan 01: Abbau und Nutzung
- Überbauungsplan 02: Endgestaltung und Rekultivierung
- Zonenplanänderung
- Erläuterungsbericht (Raumplanungsbericht)
- Hydrogeologischer Bericht
- Vorprüfungsbericht

B) Baugesuch

- Gesuchstellerin** : Schächli Kies + Beton AG, Peter Schwitter,
Dorfstrasse 1, 3555 Trubschachen
- Projektverfasserin** : CSD Ingenieure AG, Emanuel Berchtold, Belpstrasse 48,
3007 Bern
- Bauvorhaben** : Abbauerweiterung der bestehenden Kiesabbaustelle mit
anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem
Aushubmaterial
- Parzelle / Adresse** : Parzelle Nr. 513 / Loos, Trub
- Nutzungszone** : Landwirtschaftszone
- Schutzzone, Schutzobjekt** : BLN Napfbergland
- Gewässerschutzbereich** : üB und Au
- Beanspruchte Bewilligungen** : Überbauungsordnung inkl. Baubewilligung
- Beanspruchte Ausnahmen** : keine

Auflage und Rechtsmittel

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Trub, Dorfstrasse 20, 3556 Trub,
(während den Öffnungszeiten), auf www.trub.ch oder auf eBau

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20307>. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist: vom 01. Juni 2026 bis 30. Juni 2026

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Trub einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Trub, 26. Mai 2026
Der Gemeinderat